



## Lesefassung

### 1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale)

#### Präambel

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), geändert durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222), veröffentlicht am 10.05.2023 sowie § 2 Abs. 1 (i.V.m. § 2b UStG) Steueränderungsgesetz (StÄndG 2015 k.a.Abk.) v. 2.11.2015, (BGBl. 2015 I S. 1834) (Nr. 43), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28.6.2023 die 1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale) vom 28.10.2020, mit Anlagen, beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einer Parkuhr oder nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren gemäß Absatz (1) können auch anderweitig im Rahmen des zweckbestimmten elektronischen oder digitalen Zahlungsverkehrs entrichtet werden.
- (3) Unberührt bleibt die Befugnis, Bewohnende mit Sonderparkberechtigung von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.

#### § 2 Gebührensätze

- (1) Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß Absatz (2) und (4) je angefangene halbe Stunde Parkzeit
  - in der Zone I (Altstadt): 1,00 Euro
  - in der Zone II (übrige Innenstadt und Neustadt-Zentrum): 1,00 Euro,
  - in der Zone III (übriges Stadtgebiet): 1,00 Euro.

Die Parkzonenbestimmung der Zonen I, II und III richtet sich nach den Übersichtsplänen in der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührenordnung sind.



- (2) Zu Großveranstaltungen können in den Zonen von Absatz (1) höhere Gebühren erhoben werden.
- (3) In den Zonen II und III werden darüber hinaus im Einzelfall auch Zeitkarten angeboten.

	Zone II	Zone III
Tageskarte	10,00 €	5,00 €
Wochenkarte	30,00 €	15,00 €
Monatskarte	75,00 €	50,00 €

- (4) Wenn die spezifische Situation von öffentlichen Einrichtungen oder Ladengeschäften es erfordert, kann für die Erhebung von Gebühren im Einzelfall auch ein kleineres Zeitintervall als 30 Minuten mit abgeleitet von Absatz (1) anteiligen Gebühren festgelegt werden.
- (5) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Der Umsatzsteueranteil wird auf dem Parkticket ausgewiesen. Die umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze sind in der Anlage 2 zur Parkgebührenordnung aufgeführt. Änderungen der Anlage 2 werden im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) gesondert veröffentlicht.

### **§ 3 Bewirtschaftungszeiten**

- (1) Parkgebühren werden in den Zonen I, II und III grundsätzlich von Montag bis Sonntag in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr erhoben. Wenn die spezifische Situation vor öffentlichen Einrichtungen, kulturellen Einrichtungen oder Ladengeschäften es erfordert, können im Einzelfall andere Bewirtschaftungszeiten festgelegt werden.
- (2) Die Höchstparkdauer kann in der gebührenpflichtigen Zeit in der Zone I auf bis zu 5 Stunden begrenzt werden.
- (3) Für die Zone I wird eine Mindestparkgebühr von 1 Euro festgelegt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale). Die mit der 1. Änderungssatzung vom 28. Juni 2023 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 28. Oktober 2020 eingearbeitet worden.

#### **Anlage 1**

Abgrenzung der Gebührenzonen entsprechend den in Anlage 1 beigefügten Übersichtsplänen für die Gebührenzonen I-III  
(Straßen, die eine Zonengrenze darstellen, gehören beidseitig zur höheren Gebührenzone)



### **Zone I Altstadttring (rote Färbung)**

- Moritzburgtring mit Friedemann-Bach-Platz
- Universitätsring (ausgenommen Abschnitt zwischen Kapellengasse und Weidenplan)
- Joliot-Curie-Platz
- Hansering
- Wilhelm-Külz-Straße
- Waisenhausring (inclusive Parkplätze unter der B 80)
- Moritzzwinger (ausgenommen Parkplätze unter der B 80)
- Hallorenring
- Robert-Franz-Ring

### **Zone II Innenstadtgürtel (grüne Färbung)**

- Peißnitzstraße
- Mühlweg
- Ludwig-Wucherer-Straße
- Berliner Straße
- Volkmannstraße
- Parkplatz Volkmannstraße
- Delitzscher Straße
- Hans-Dietrich-Genscher-Platz
- Ernst-Kamieth-Straße
- Maybachstraße
- Rudolf-Ernst-Weise-Straße
- Willy-Brandt-Straße
- Torstraße
- Glauchaer Straße
- Holzplatz
- Saalekanal
- Saale
- Mühlgraben

### **Zone II Neustadt Zentrum (grüne Färbung)**

- Albert-Einstein-Straße
- Hallorenstraße
- An der Magistrale
- Nietlebener Straße
- Am Stadion
- Am Bruchsee

### **Zone III übriges Stadtgebiet (graue Färbung)**

Alle übrigen Straßen bis zur Stadtgrenze

## **Anlage 2**

Darstellung der umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze: Teilpläne mit Lagebezeichnung